

Das müssen Sie wissen zur Kinder- und Jugend-Reha

Der Gesetzgeber hat mit dem Flexirentengesetz, das seit Januar gilt, die Verordnung einer Kinder- und Jugend-Rehabilitation erleichtert und **neue Leistungen** eingeführt. So sollen mehr gesundheitlich beeinträchtigte oder chronisch kranke Kinder und Jugendliche eine bessere Schul-, Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit bekommen.

Das Flexirentengesetz hat die Verordnung von Kinder- und Jugendreha erleichtert und neue Leistungen geschaffen. Hintergrund ist, dass die Zahl der Anträge für Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in den letzten Jahren deutlich zurückgeht. Dabei leiden in Deutschland fast 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen an chronischen und psychosomatischen Erkrankungen – mit zunehmender Tendenz. Für Hausärzte mit ihrem familienmedizinischen Behandlungs- und Betreuungsansatz ist die Reha eine nachhaltige Option, ihnen zu helfen.

Regelungen im Flexirentengesetz

- Kinder- und Jugendrehabilitation ist eine Pflichtleistung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV).
- Die Leistung wird stationär für mindestens vier Wochen erbracht.
- Eine ambulante Kinder- und Jugendrehabilitation wird eingeführt.
- DRV erbringt künftig Leistungen zur Nachsorge, wenn sie zur Sicherung des Erfolgs einer durchgeführten Rehabilitation erforderlich sind.



- Indikationsbeschränkungen aufgehoben, Anspruch bei der DRV betrifft besonders alle chronisch kranken Kinder und Jugendlichen.
- Anspruch auf Mitaufnahme einer Begleitperson, wenn zur Durchführung oder für den Erfolg notwendig (Elternteil, Vertrauensperson, Wechsel während der Reha möglich).
- Anspruch auf Mitaufnahme der Familienangehörigen, wenn Einbeziehung der Familie in den Rehabilitationsprozess notwendig (Familienorientierte Rehabilitation).

- Gesonderte Begrenzung der Ausgaben entfällt.
- Keine Vierjahres-Wiederholungsfrist mehr bei Kindern und Jugendlichen.

Was ist wann für wen sinnvoll?

Mit dem neuen Gesetz wurden viele Unsicherheiten beseitigt. Die Kinder- und Jugend-Rehabilitation ist wie für Erwachsene eine Pflichtaufgabe der Rentenversicherung, auch wenn z.B. das Kind mit einer Neurodermitis erst zwei Jahre alt ist. Ist niemand von den Eltern oder Pflegeeltern gesetzlich rentenversichert, kann der Antrag auch bei der Krankenkasse gestellt werden. Wenn es bei der Rehabilitation um das Kind oder den Jugendlichen geht, ist keine Mutter-Kind-Maßnahme zu beantragen, diese ist für die rehaedürftige Mutter da, die ein gesundes Kind mit in die Maßnahme nimmt. Die Mitaufnahme von Begleitpersonen wird ausgeweitet und wird dann bewilligt, wenn sie zur Durchführung einer Reha notwendig ist. Die Begleitperson bekommt keine eigene Maßnahme, sondern wird in die Reha des Kindes einbezogen, damit anschließend der Umgang mit der Erkrankung zuhause besser klappt. Im Gesetz wird auch die familienorientierte Reha ausgeweitet, das heißt, in besonderen Fällen wird die ganze Familie einbezogen.

Angst vor Unterrichtsausfall ist unbegründet

Die Angst vor dem Unterrichtsausfall ist ein häufiger Grund, warum Eltern die vom Hausarzt empfohlene mehrwöchige stationäre Rehabilitation für ihr Kind ablehnen. Auch manche Lehrer sehen rehabedingte Fehlzeiten zu schon vorhandenen schulischen Problemen überaus kritisch. Diese Befürchtungen sind aber unbegründet, weil die Rehakliniken über eigene Schulen verfügen und während der Rehabilitation Schulunterricht erteilt wird. Angst vor Schulausfall ist also weder ein Grund, um auf eine Reha zu verzichten, noch muss die Reha deshalb in die Ferien gelegt werden.

In den Schulen der Rehakliniken wird aber nicht nur unterrichtet, sondern auch eine „schulische Rehabilitation

angeboten“. Bei vielen chronisch oder psychosomatisch kranken Kindern und Jugendlichen wirken sich die gesundheitlichen Probleme negativ auf die Schulleistungen aus. Manche Jugendliche sind in der Klasse kaum noch tragbar oder werden gemobbt. Psychisch kranke Jugendliche gehen zeitweise gar nicht mehr in die Schule. Auch hier hilft eine Rehabilitation.

Verordnung wurde erleichtert

Die Antragstellung wurde erleichtert, auch werden nur noch wenige Anträge abgelehnt. Die Kinder und Jugendlichen erhalten die Rehabilitation aus der Rentenversicherung eines Elternteils. Auf dem jeweiligen Rentenbescheid steht, welche Rentenversicherung zuständig ist. Der Hausarzt füllt den ärztlichen Befundbericht und den Honorarantrag

Infos zur Kinder- und Jugendreha

Das „Bündnis Kinder- und Jugendreha“, ein Zusammenschluss der Fachgesellschaft und der Verbände, hat eine Website „www.kinder-und-jugendreha-im-netz.de“ eingerichtet.

- Alle Infos zur Kinder- und Jugend-Reha
 - Anträge und Tipps zur Antragstellung
 - Fragen und Antworten
 - Liste und Deutschlandkarte der Kliniken
 - Aktuelle Meldungen und Veranstaltungen
- Anfragen gerne an: kontakt@kinder-und-jugendreha-im-netz.de

aus, die Eltern den Reha-Antrag. Nun steht einer erfolgreichen Reha-Maßnahme nichts mehr im Weg.

Alwin Baumann

*Bündnis Kinder- und Jugendreha
Am Vogelherd 14, 88239 Wangen im Allgäu
alwin.baumann@wz-kliniken.de*



WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT
im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND

ANZEIGE

UNSERE PARTNER STELLEN SICH VOR:



FITNESS, SCHWIMMEN & GOLFEN

Sie möchten schon länger etwas für Ihre Gesundheit tun oder sind bereits sportlich aktiv? Mit INTERFIT eröffnen sich Ihnen vielfältige Möglichkeiten für eine gesunde und flexible Freizeitgestaltung.

INTERFIT ist der Zusammenschluss von über 1.400 qualitätsorientierten Fitness- und Gesundheitsstudios, Schwimmbädern und Golfanlagen. Inklusive ist ein persönlicher Zugang zum umfangreichen Online-Kursangebot.

Diese Trainingsmöglichkeiten stehen ab sofort allen **Mitgliedern im Hausärzteverband und deren Praxispersonal** offen – zu exklusiven Sonderkonditionen.

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft:

- alle auf www.interfit.de/hausarztverband gelisteten Partner nutzen
- trainieren, wann und wo Sie wollen
- keine vertragliche Bindung an einzelne Studios
- gut ausgebildetes Personal & tolle Atmosphäre

Einzelmitgliedschaft:

39,90 Euro pro Monat/Person

2 bis 5 Personen einer Praxis

34,90 Euro pro Monat/Person

6 oder mehr Personen einer Praxis

29,90 Euro pro Monat/Person

Jede Variante zzgl. einmaliger Start-Up Gebühr in Höhe von 39,90 Euro/Person. Ändert sich die Teilnehmerzahl einer Praxis, wird der Beitrag auch bei bereits bestehenden Mitgliedschaften entsprechend angepasst. Es lohnt sich also weitere Kolleginnen und Kollegen zu motivieren.

Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Formulare erhalten Sie über die Wirtschaftsgesellschaft im Deutschen Hausärzteverband: 02203 5756-1313, wg@hausarztverband.de oder auf der Website www.hausarztverband.de (Mitgliederservice). Ebenso möglich sind Online-Anmeldungen unter www.interfit.de/hausarztverband

